

Geschäftsstelle

Swiss Payment Association
Richtiplatz 3
8304 Wallisellen
www.swiss-payment-association.ch

Swiss Payment Association, Richtiplatz 3, 8304 Wallisellen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Frau Ivana Cokolic
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Per Mail: ivana.cokolic@finma.ch

Kontakt

Telefon: +41 58 426 25 55
office@swiss-p-a.ch

Wallisellen, 25. Februar 2026

Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“: Eingabe der Swiss Payment Association

Sehr geehrte Frau Cokolic
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns hiermit zum Entwurf der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ äussern zu können.

Im Sinne einer Vorbemerkung gestatten wir uns den Hinweis, dass der Swiss Payment Association (SPA) alle grossen Schweizer Herausgeberinnen von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen (wie z.B. Mastercard oder Visa) mit rund 8 Millionen herausgegebenen Karten angehören. Mitglieder der SPA sind Cembra Money Bank AG, Cornèr Bank AG, PostFinance AG, Swisscard AECS GmbH, UBS Switzerland AG und Viseca Payment Services SA.

Kurzzusammenfassung der Kernpunkte der SPA-Beurteilung

- Die Swiss Payment Association erachtet das in Rz 39 und 44.3 der Revisionsvorlage neu vorgesehene Erfordernis einer Wohnsitzprüfung bei der Online-Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) und bei der neuen Online-Identifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) als unangemessen. Dies sowohl unter Sicherheits- bzw. Risikoaspekten als auch unter gesetzestechnischen und kompetenzmässigen Gesichtspunkten. Das unsachgemässe Erfordernis behindert die Digitalisierung der Prozesse und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Eine Datenerhebung (vorliegend die Wohnsitzprüfung), die über das zur Zweckerreichung erforderliche Ausmass hinausgeht, ist zudem datenschutzrechtlich nicht zulässig.
- Gemäss Entwurf der Revisionsvorlage ist die «Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)» Teil des Kapitels «IV. Online-Identifizierung». In dessen Titeln «A.» und «B.» wird jeweils erwähnt, mit welcher Art von Ausweiskopie die jeweilige Variante der Online-Identifizierung gleichgestellt wird. Ein solcher Hinweis fehlt beim neuen Titel «C. Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)». Die Swiss Payment Association schlägt vor, auch unter dem neuen Titel «C.» einen solchen Hinweis einzufügen.

**Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“:
Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 2

I. Einleitung

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ wird der Zweck verfolgt, das Rundschreiben den rechtlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen. Es sollen Innovationen gefördert und gleichzeitig ein hohes Sicherheitsniveau bei der Geldwäschereigesetz-konformen digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen gewährleistet werden. Als Sicherheitsrisiken werden neben Geldwäscherei betrügerische Kontoeröffnungen, gefälschte Webseiten und Deepfake-Technologien genannt.

Die SPA begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision grossmehrheitlich. Dies betrifft namentlich das Onboarding mittels E-ID, die Zulassung von Identifizierungsdokumenten mit QR-Code alternativ zur Machine Readable Zone (MRZ) und die Möglichkeit einer Banküberweisung an eine Vertragspartei bei der Online-Identifizierung alternativ zum Empfang einer solchen Überweisung. Diese Neuerungen haben das Potenzial, den Identifizierungsprozess erheblich zu vereinfachen und Effizienzgewinne sowohl für Finanzintermediäre als auch für Kundinnen und Kunden zu realisieren. Nachfolgende, unter Ziffer II. aufgeführte Aspekte erachtet die SPA jedoch als verbesserungswürdig.

II. Spezifische Anmerkungen zur vorgeschlagenen Teilrevision

1. Ablehnung des neuen Erfordernisses einer Wohnsitzprüfung bei der Online-Identifizierung mittels QES und mittels E-ID

Die Teilrevision des Rundschreibens sieht in den Rz 39 und 44.3 neu das Erfordernis einer Wohnsitzprüfung bei der Online-Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) und bei der neuen Online-Identifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) vor.

Bei der Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie plus QES wird eine solche Wohnsitzprüfung bisher nicht verlangt. Im Erläuterungsbericht zur Teilrevision wird die geplante Einführung des neuen Erfordernisses damit begründet, dass die QES seit März 2022 unter bestimmten Bedingungen mittels Unattended-Remote-Identifizierung, also ohne direkte persönliche Interaktion bzw. ohne persönliches Erscheinen oder Live-Gespräch, erlangt werden kann. Deshalb handle es sich um eine Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg gemäss Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA, welche eine Wohnsitzprüfung verlange.

Was die vorgesehene Wohnsitzprüfung bei der neu einzuführenden Online-Identifizierung mittels E-ID anbelangt, findet sich unseres Erachtens dafür keine spezifische Erklärung im Erläuterungsbericht.

Die SPA steht der bei QES und E-ID neu vorgesehenen Wohnsitzprüfung ablehnend gegenüber. Dies unter folgenden Aspekten:

- 1.1. QES und E-ID sind vom Gesetzgeber als zuverlässige Identifikationsmittel ohne Wohnsitzprüfung vorgesehen: Es erstaunt, dass QES und E-ID für die Online-Identifikation nicht genügen sollen und dass mangelndes persönliches Erscheinen beim Erlangen einer QES oder einer E-ID eine Wohnsitzprüfung beim Onboarding durch einen Finanzintermediär erforderlich machen soll. Die im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung der QES eingesetzten Instrumente wie Liveness Check und Face-Matching sowie die Anforderungen an die

**Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“:
Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 3

Dokumentvalidierung gewährleisten bezüglich der Existenz der Vertragspartei bereits eine sehr hohe Sicherheit. Eine solche ist auch bei der E-ID gegeben. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgebers ist deshalb der klaren Überzeugung, dass die beiden Identifikationsinstrumente auch ohne persönliches Erscheinen bei deren Ausstellung eine hohe und genügende Sicherheit bei der Identifizierung bieten. Diese Überzeugung bzw. die Qualitäten dieser Instrumente über ein FINMA-Rundschreiben zunichtezumachen, ist widersinnig und gesetzestechnisch wie kompetenzmässig fragwürdig. Die zeitgemässen und international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber für den wichtigen Bereich des Onboardings bei Finanzintermediären geschaffen hat, dürfen nicht via ein FINMA-Rundschreiben rückgängig gemacht werden.

Mit dem Entscheid, seit März 2022 auf das persönliche Erscheinen beim Erlangen der QES zu verzichten, verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Digitalisierung voranzutreiben und die bisher wenig erfolgreiche QES durch Beseitigung unnötiger Hürden zu fördern – dies unter Beibehaltung der Vertrauenswürdigkeit der QES. Auf das physische Erscheinen kann im Rahmen anerkannter internationaler Standards und Spezifikationen zu Recht verzichtet werden, wenn eine Konformitätsbewertungsstelle bestätigt, dass das verwendete Verfahren zur Personenidentifikation eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bietet (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die elektronische Signatur in Verbindung mit den technischen Vorschriften im Anhang zur zugehörigen Verordnung des BAKOM über Zertifizierungsdienste).

Die E-ID kann gemäss dem Willen des Gesetzgebers ebenfalls ohne persönliches Erscheinen erstellt werden. Sie ermöglicht eine sichere, schnelle und unkomplizierte Identifikation im Verkehr mit Ämtern und im Geschäftsverkehr. Dass nun im wichtigen E-ID-Einsatzbereich des Online-Onboardings nachgelagert über ein FINMA-Rundschreiben eine Wohnsitzprüfung eingeführt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und macht die Qualitäten der E-ID in einem zentralen Bereich zunichte. Auch aus Konsumentensicht wäre es nicht nachvollziehbar, wieso eine Schweizer E-ID zur Identifizierung nicht abschliessend ausreichend sein sollte. Aus Sicht Datenschutz und der Datenminimierung stellt sich zudem die Frage, ob es sich hierbei nicht um eine unnötige zusätzliche Datenabfrage handelt. Eine Datenerhebung, die über das zur Zweckerreichung erforderliche Ausmass hinausgeht, ist weder sachlich begründet noch datenschutzrechtlich zulässig.

- 1.2. Mangelnder rechtlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen ausbleibender persönlicher Vorsprache bei QES und E-ID und einer Wohnsitzprüfung beim Online-Onboarding: Die Einführung der Wohnsitzprüfung bei der QES wird allein formaljuristisch derart begründet, dass ohne das persönliche Erscheinen bei der QES eine Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mittels QES als Eröffnung auf dem Korrespondenzweg anzusehen sei, womit gemäss Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA eine Wohnsitzprüfung erforderlich werde. Diese Begründung verkennt die Konzeption und die Qualitäten der QES und der E-ID.
- 1.3. Die fehlende persönliche Vorsprache bei Erlangung von QES oder E-ID erhöht das Risiko betrügerischer Kontoeröffnungen nicht / die vorgesehene Wohnsitzprüfung senkt dieses Risiko nicht, mindert aber den Wert und die Verwendung von QES und E-ID: Wie das Risiko betrügerischer Kontoeröffnungen im Zusammenhang mit einer QES- oder E-ID, die ohne

**Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“:
Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 4

persönliches Erscheinen erlangt wurde, steigen soll, wird im Erläuternden Bericht zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens nicht dargelegt und bleibt offen.

Nicht nachvollziehbar ist die im Rahmen der Teilrevision vertretene Position, dass eine Wohnsitzprüfung zum Zeitpunkt des Onboarding ein fehlendes persönliches Erscheinen bei der früheren Ausstellung der QES (oder E-ID) kompensieren soll. QES und E-ID sind vom Gesetzgeber genau so konzipiert, dass sie – ohne persönliches Erscheinen bzw. ohne nachgelagerte Wohnsitzprüfung – eine zuverlässige und effektive Identitätsprüfung ermöglichen.

Unter dem Aspekt, dass eine Onlineidentifizierung eine erhöhte Gefahr für betrügerische Onboardings darstellen kann und deshalb zusätzliche Kontrolle erfolgen sollen, ist festzuhalten, dass die in Rz 34-37.1 des aktuellen Rundschreibens aufgeführten Varianten zur Prüfung der Wohnsitzadresse diesbezüglich nur beschränkt zusätzliche Sicherheit schaffen. Einzig der Eintrag in einem öffentlichen Register kann durch eine Person mit betrügerischen Absichten erschwert gefälscht werden. Alle anderen Möglichkeiten dürften keine unüberwindbare Hürde darstellen. Eine Wohnsitzprüfung bzw. eine Erhöhung der Prüfpflichten bei der Online-Identifizierung mittels QES und mittels E-ID ist daher – mangels eines nennenswerten Mehrwerts – nicht angezeigt.

- 1.4. Wohnsitzprüfung als unsachgemässer „Swiss Finish“ zum Nachteil des Schweizer Finanzplatzes und als Gefahr für die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung: Auch im internationalen Vergleich lässt sich das Erfordernis einer Wohnsitzprüfung bei Online-Identifizierungen mittels QES und E-ID nicht rechtfertigen. In der EU ist analog zu den Schweizer Äquivalenten für die Erlangung der QES nach europäischem Standard und für die EUDI kein persönliches Erscheinen nötig. Trotzdem ist in der EU bei Online-Kontoeröffnungen keine zusätzliche Wohnsitzprüfung erforderlich, was Schweizer Institute gegenüber ausländischen Anbietern benachteiligen würde.

Der Swiss Finish, die Wohnsitzadresse prüfen zu müssen, gefährdet die Idee der Onlineeröffnung und die damit anvisierte Nutzung der Digitalisierungsvorteile erheblich und droht, sie im schlimmsten Fall zu beseitigen. Dies – wie erwähnt – ohne einen tatsächlichen Mehrwert aus Sicht der Betrugs- und der Geldwäschereiprävention.

Zudem ist – wie bereits oben angesprochen – eine Datenerhebung, die über das zur Zweckerreichung erforderliche Ausmass hinausgeht, datenschutzrechtlich bedenklich.

- 1.5. Medienbruch: Das Erfordernis einer Wohnsitzprüfung stellt im voll digitalisierten Onboarding einen potenziellen Medienbruch bzw. eine zusätzliche Hürde dar, was es mit Blick auf die im internationalen Wettbewerb erforderliche Digitalisierung im Finanzsektor zu vermeiden gilt. Im Onboarding-Prozess, beispielsweise über ein Smartphone, müsste ein PDF-Dokument (wie eine Steuerrechnung oder dergleichen) beigebracht und hochgeladen werden, oder gar eine physische Postsendung mit mehreren Tagen Verzögerung veranlasst werden. Alternativ wird zwar eine Geolokalisierung des Geräts der Vertragspartei im Online-Identifizierungs-Vorgang zugelassen. Allerdings ist die Geolokalisierung bisher nicht verbreitet und auch bei internationalen Mitbewerben nicht gebräuchlich. Je nach Art oder Einstellung des Geräts oder der Qualität der Verbindung gelingt sie zudem nicht zuverlässig.

**Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“:
Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 5

Es bestünde daher ständig das Risiko, dass im laufenden Verfahren auf eine alternative Wohnsitzprüfung umgestellt werden müsste.

- 1.6. Die rechtlichen Grundlagen bieten Raum für eine sachgemässe, international wettbewerbsfähige Lösung ohne Wohnsitzprüfung: Nach dem Verständnis der SPA sieht sich die FINMA mit Blick auf Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA formaljuristisch an das Erfordernis der Wohnsitzprüfung gebunden, da sie bei Nutzung der QES und der E-ID von einer Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg ausgeht. Dazu ist festzuhalten, dass sich in der GwV-FINMA auch Art. 3 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut findet: *“Die FINMA kann bei der Anwendung dieser Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen. Sie kann auch die Entwicklung von neuen Technologien, die eine gleichwertige Sicherheit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bietet, berücksichtigen”* (Hervorhebungen hinzugefügt). Damit besteht aus Sicht der SPA eine genügende Rechtsgrundlage, um eine sachgemässe und pragmatische Lösung zu finden, welche dem mit der Teilrevision verfolgten Ziel der Innovationsförderung und dem gesetzlichen Auftrag der FINMA zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (Art. 4 FINMAG) gerecht wird.
- 1.7. Eventualiter: Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist: Sollte die FINMA trotz der verschiedenen vorstehend beschriebene Bedenken an der Wohnsitzprüfung bei der Online-Identifizierung mittels QES und E-ID festhalten, ist zu beachten, dass – basierend auf dem aktuellen Rundschreiben – verschiedene Finanzinstitute und Provider Online-Identifizierungen mittels QES ohne Überprüfung der Wohnsitzadresse zulassen. Bei einer Ergänzung von Rz 39 des Rundschreibens um das Erfordernis der Wohnsitzprüfung müsste den Instituten eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden, um die nötigen technischen Vorkehrungen zu treffen.

2. Welcher Art von Ausweiskopie ist die Variante der Online-Identifizierung mittels E-ID gleichgestellt?

Gemäss Entwurf der Teilrevision des Rundschreibens wird die «Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)» unter den zusätzlichen Randziffern 44.1 bis 44.4 eingefügt und ist somit Teil des Kapitels «IV. Online-Identifizierung». Unter den bereits bestehenden Buchstaben «A. Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg» und «B. Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie» wird jeweils erwähnt, mit welcher Art von Ausweiskopie die Variante der Online-Identifizierung gleichgestellt wird. In der Variante A heisst es «ist der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt» und in der Variante B ist festgehalten «sind der echtheitsbestätigten Ausweiskopie gleichgestellt». Ein solcher Hinweis fehlt beim neuen Buchstaben «C. Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)». Die Swiss Payment Association schlägt vor, auch unter dem neuen Buchstaben C. einen solchen Hinweis einzufügen.

**Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“:
Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 6

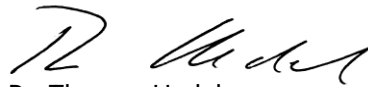
Wir bitten Sie um Prüfung und möglichst um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen bestens dafür. Bei Bedarf steht Ihnen der Rechtsunterzeichnete gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Payment Association



Roland Zwysig
Präsident



Dr. Thomas Hodel
Geschäftsführer